



Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 27.02.2023

Bürgerfragestunde

Von Seiten der Zuhörer bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurden verschiedene Bedenken bzgl. der für die Unterbringung von Geflüchteten vorgesehenen Flächen (Schmidtenwinkel und Meßkircher Straße) vorgetragen.

Weiterhin wurde von einem Zuhörer eine weitere Fläche am Ende der Donautalstraße als Möglichkeit ins Gespräch gebracht.

Die Vorsitzende informiert darüber, dass die in dieser Sitzung auf der Tagesordnung stehende Entscheidung über die Platzierung der für die Geflüchteten vorgesehenen Unterkünfte vertagt wird. Es haben sich – zusätzlich zu den bereits vor der Sitzung vorgebrachten Bedenken der möglichen betroffenen Anlieger - im Vorfeld der Sitzung kurzfristig neue zu berücksichtigende Fakten ergeben wodurch hier vor einer Entscheidung noch einige Punkte geklärt werden müssen.

Auf Anregung aus der Zuhörerschaft sagt die Vorsitzende zu, die Personen aus der Bevölkerung zu einem Termin einzuladen die sich vorstellen können sich bei der Betreuung der zugewiesenen Geflüchteten zu engagieren - die Einladung wird öffentlich über das Amtsblatt erfolgen und es sollte sich jeder angesprochen fühlen.

Von einem Zuhörer wurde in Bezug auf die letzte Gemeinderatssitzung das Thema der Ausgleichsmaßnahmen für das „Sondergebiet Forschung und Entwicklung Kapelle“ angesprochen. Hier wurde vorgetragen, dass die Anlage einer Bienenweide als Ausgleichsmaßnahme erfolgen könnte.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die als Ausgleich umzusetzenden Maßnahmen in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Tuttlingen von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt wurden - die Gemeinde hat hier keine Wahlmöglichkeit.

Aus der Zuhörerschaft wurde moniert, dass die von der Fa. Gramm im Vorfeld der Umsetzung des SO Kapelle gemachten Versprechungen und Zusagen bisher nicht umgesetzt wurden. Es habe sich in den letzten 10 Jahren keine Entwicklung in diesem Gebiet ergeben. Es haben sich weder neue Firmen angesiedelt, noch wurden weitere Arbeitsplätze geschaffen.

Freiflächen PV Anlage – Flurstück Nr. 4174 – Antrag auf Zustimmung der Gemeinde

Am 24.01.2023 ging bei der Verwaltung per E-Mail der Antrag auf Zustimmung der Gemeinde Buchheim zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf einem Teilstück des Flurstück Nr. 4174 ein.

Planer und Betreiber aus der Region, Sitz der noch zu gründenden Betreiber-Gesellschaft in Buchheim, somit erfolgt die Zahlung einer evtl. Gewerbesteuer an die Gemeinde Buchheim

Prüfung der vom Gemeinderat beschlossenen Leitlinien zur Prüfung für die Zulassung eines Freiflächen-PV-Projekts durch die Verwaltung:

Die geplante Anlage liegt am Ortsrand in Richtung Leibertingen - mit einigem Abstand im Anschluss an das Gewerbegebiet Brandstatt. Die Anlage wäre an dieser Stelle aufgrund der Topographie vom Ort her deutlich sichtbar.

Sie befindet sich nicht in der Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden.

Lt. der vom Gemeinderat verabschiedeten Richtlinien muss der Abstand zur nächsten Wohnbebauung bei 200 m - 400 m liegen.

Der Abstand liegt lt. Luftbild bei 450 m und wäre somit unproblematisch.

Natur- und Artenschutzverträglichkeit: Ausschlussgebiete, wie z.B. Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Biotope sind nicht betroffen. Im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine umfassende Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Zuwendung an die Gemeinde nach § 6 EEG, wird von der Gemeinde eingefordert, muss schriftlich zugesagt und vereinbart werden – aktuell bei 0,2 cent/kW/h (bei Anpassungen/Erhöhungen muss auch diese angepasst werden)

Netzanbindung: Trassenführung und Einspeisepunkt wurden im Antrag noch nicht ausgeführt – ergibt sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens – muss per Erdverkabelung erfolgen.

Begrenzung der insgesamt zugelassenen Fläche (37 ha): die vorgesehene Fläche hat eine Größe von 1,5 ha. Bereits durch den Gemeinderat zugestimmt: 13,4 ha, damit verbliebe bei einer Zustimmung zum Projekt eine Restfläche von max. 22,1 ha

Bürgerbeteiligung – da es sich um eine kleine Anlage handelt (nicht durch einen großen Betreiber geplant, umgesetzt und betrieben) wird eine Bürgerbeteiligung nicht umsetzbar sein

Die Gemeinde Buchheim hat aufgrund ihrer **Planungshoheit** die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufstellen möchte. Die anfallenden Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans, sind vom Antragsteller als künftigem Betreiber zu tragen, dies muss schriftlich mit der Gemeinde vereinbart werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates erfolgt von mehreren Gemeinderäten der Hinweis, dass die Anlage auf dieser Fläche vom Ort her zu deutlich einsehbar ist.

Der Gemeinderat lehnte den Antrag für die Erstellung einer Freiflächen PV Anlage auf einer Teilfläche des Flurstück Nr. 4174 mehrheitlich ab.

Bauvoranfrage: Aufstockung des bestehenden Wohnhauses, Gartenstraße 6, Flurstück Nr. 218/1

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich Bebauungsplan „Lederwiesen“. Die Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Es sind keine Anbauten geplant, somit sind Baugrenzen nicht tangiert.

Die Überschreitung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse (VG) ist konkrete Fragestellung der Bauvoranfrage. Unabhängig des noch nicht vorliegenden Nachweises, ob eine solche durch die Aufstockung entsteht, bittet der Bauherr ausdrücklich um Beantwortung dieser Frage. Da die Festsetzungen des Bebauungsplans das ausdrücklich ausschließen, wäre eine weite Befreiung erforderlich. Es gibt einen vergleichbaren Fall im Geltungsbereich des BPlans im Rosenweg 7. Hier wurde auch im Rahmen eines Dachausbaus ein 2. VG durch Befreiung zugelassen.

Überschritten ist die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 2,92 m, die der Bebauungsplan festsetzt. Dies war bereits beim Bestand der Fall; die geplante Aufstockung führt zu einer neuen Firsthöhe von 5,32m! Dies erfordert eine Befreiung, die ein gemeindliches Einvernehmen voraussetzt - es wurden allerdings bereits vergleichbare Aufstockungen oder Aufbauten im Plangebiet zugelassen. Eine weitere Befreiung stellt die geplante Unterschreitung der Mindest-Dachneigung von flachgeneigten Dächern dar. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans müsste diese mind. 26 Grad betragen, geplant sind 15° Grad Dachneigung, wodurch eine weitere Befreiung erforderlich wird.

Der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den erforderlichen Befreiungen bzgl. eines weiteren Vollgeschosses, der maximalen Firsthöhe und der unterschrittenen Mindest-Dachneigung.

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wird die Verwaltung darauf hingewiesen, dass auf dem Parkplatz beim Friedhof immer noch der 2. Container steht, der im Herbst für die Entsorgung des Laubs benötigt wurde.

Es wird angemahnt, dass am Bürgerhaus immer noch die Beschilderung der Behinderten-Parkplätze fehlt und die Pfosten vor dem Bürgerhaus (Rathausstraße = Einbahnstraße sowohl aus Richtung Rathaus/Grundschule, als auch aus Richtung Backhaus)

Die Verwaltung wird nochmals auf die beschädigten Straßenlampen im Erlenweg hingewiesen. Eine der Lampen könnte eine Gefährdung darstellen, da diese recht instabil aussehe.